

ohne Beeinträchtigung durch gewisse Künstlereifersucht bleiben würde, sondern vielmehr von Richtern, die ein Factum anzuerkennen, begangene Nachahmung, Beeinträchtigung und Verletzung der Ehre des Urhebers durch eine grobe Nachbildung zu constatiren haben. Zur Erreichung dieses Zweckes ist weniger künstlerischer Geschmack, als ein sicheres und parteiloses Urtheil nothwendig. Die erste unerlaubte Nachbildung könnte mit einfacher Strafe belegt werden, die im Falle der Wiederkehr verdoppelt, und selbst, wie in Spanien, bis zu Gefängniß erhöht werden könnte, wenn man wiederholt zur Strenge des Gesetzes zu greifen hätte.

Der in seinen Rechten Verlegte müßte vor den Behörden klagbar werden und seine Klage mit dem Certificate unterstützen, das er zur Zeit der Deponirung seines Buches empfangen hat, und das Zeugniß abgibt, daß er die Formalitäten zur Sicherstellung seiner Rechte erfüllt hat. Die Inspectoren für den Buchhandel und den Buchdruck, oder die in den verschiedenen Staaten zu diesem Zwecke angestellten Beamten könnten die Klage anhängig machen, die dann gleichzeitig auf dem Wege der Untersuchung und der Schädensklage erfolgen könnte.

Neben dem Rechte der Autoren, das doch endlich in seiner ganzen Ausdehnung zur steigenden Anerkennung kommen wird, und für welches wir hier den Schutz der Gesetze und das Einschreiten der Regierungen beanspruchen, sind noch andere eben so achtungswerthe, eben so der Aufmerksamkeit würdige Interessen, welche der Gesetzgeber mit Unrecht der Vergessenheit überlassen würde. Ohne Zweifel hat jeder Verfasser das Recht, über sein Werk auf die unbeschränkteste und vollständigste Weise zu verfügen, er kann es einem Verleger abtreten oder seinen Erben hinterlassen; doch wenn seine Rechtsnachfolger aus Sorglosigkeit, bösem Willen, oder Parteigeist die Herausgabe seiner Werke vernachlässigen oder sie geradezu verweigern, so muß dann das Gesetz, sobald es für eine gewisse Zeit das Eigenthumsrecht Derjenigen, welche dem Schriftsteller gefolgt sind, geachtet hat, sie ihres Privilegiums durch ihre eigene Schuld verlustig erklären und eine Art von Verjährung als Folge des Nichtgebrauchs eintreten lassen. Das Gesetz muß in Wirklichkeit die Hüterin der öffentlichen und Privatinteressen werden; nur muß es parteilos bleiben und nicht die einen für die andern aufopfern. Das Gesetz läßt dem Landmann die Freiheit, sein Feld nach Willkür zu bestellen und besonders diese oder jene Frucht darauf zu bauen; es erlaubt ihm aber nicht, seine Erndte zu zerstören und seine Mitmenschen der Fülle zu berauben, zu welcher er für sein Theil beitragen soll. Die Früchte gehören ihm, um sie zu verkaufen, nicht sie zu vernichten. Hat er sie dem Schooße der Erde durch seine Arbeit und im Schweisse seines Angesichts entlockt, so ist ganz selbstverständlich, daß er sie behält, denn die Natur, diese Quelle alles Guten, gibt ihre Schätze keineswegs, damit sie nutzlos oder vergeudet werden, sondern damit sich alle Menschen daran erfreuen. Es gibt nun auch eine geistige Fülle, Schätze des Geistes, zu denen das Genie beitragen soll. Seine Werke bleiben sein Eigenthum, sind mit einem persönlichen Stempel bezeichnet; aber er hat diese herrlichen Gaben nur empfangen, um sie Allen erreichbar zu machen, sie in der Masse circuliren zu lassen, das Licht zu sein, welches erleuchtet, das man aber nicht unter den Scheffel stellt. Wer dies thut, der entsagt seinem Rechte; dann muß die Gesellschaft dazwischentreten, um das Licht aus dem Dunkel hervorzuziehen, in dem man es lassen wollte; in Folge dieser freiwilligen Entsagung macht sie es zu ihrem Eigenthume und zwar zu einem Eigenthume, das Allen gehört und dem allgemeinen Fortschritt nützt. Für Diejenigen also, welche die Pflichten verkennen, welche ihnen das große Gesetz der Gemeinsamkeit der geistigen und physischen Arbeit auferlegt, die es vernachlässigen, zu dem allgemeinen Wohle beizutragen, welches aus dem gegenseitigen Austausch der Arbeit und Mühwaltung entsteht,

stellt das Gesetz eine Frist auf, bezeichnet es eine Zeit, nach deren Verlauf jede Rechtsnachfolge, welche ihre Rechte nicht benutzt hat, derselben verlustig geht, ohne dann gegen Diejenigen klagbar werden zu können, welche mit ihren Hilfsmitteln und ihrer Betriebsamkeit ein vernachlässigtes Werk wieder in Umlauf bringen und ebenso sehr dem Rufe des Schriftstellers wie den Interessen des Publicums nützlich geworden sind.

Der Schriftsteller, der Künstler oder deren Rechtsnachfolger, welche nicht selbst ihre Rechte ausüben und doch auch nicht den Wirkungen dieser Verjährung sich aussetzen wollen, können die Rechtswohlthat der Abtretung (Cession) in Anspruch nehmen. Die Cession besteht bereits in den verschiedenen Staaten zu Gunsten der Landesangehörigen; die literarischen Verträge haben aber, indem sie die Rechte der Schriftsteller von Volk zu Volk zur Anerkennung bringen, der Cession einen neuen Charakter, eine weitere Ausdehnung verliehen. In jedem Staate kann sie wie bisher, je nach den Gesetzen des Landes, zu Gunsten der Landesangehörigen fortbestehen; aber, wenn der Verfasser sein Uebersetzungsrecht*) einem Ausländer abtritt, um es im Auslande zu verwerthen, soll die Cession nach dem Modus geschehen, der im Lande des Abtretenden im Gebrauch ist, oder nach dem des Cessionars? Wäre es nicht an der Zeit, für diese internationalen Verträge einen gleichförmigen Modus einzuführen, der in allen Ländern Geltung hätte? Das ist abermals eine Bestimmung, die dem allgemeinen Gesetzbuche zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums einverleibt werden muß. Wir würden z. B. vorschlagen, daß man eine Cessions-Erklärung verlangte, welche in die Rolle der abgelieferten Pflichtexemplare selbst eingetragen wird und die Entsagung des Schriftstellers auf sein Eigenthumsrecht, sowie die Ueberlassung desselben an einen Dritten constatirt, dem eine beglaubigte Abschrift davon zugestellt werden könnte. Das wäre, wie uns scheint, ein ebenso leichtes als einfaches Mittel, die Uebertragung der Rechte sowohl, wie die Bevollmächtigung des neuen Eigenthümers festzustellen.

Hiermit glauben wir, soweit es in einer so gedrängten Uebersicht möglich war, bewiesen zu haben, wie nützlich eine Reform der Gesetzgebung zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums wäre, mit dem Zwecke, sie auf einer bei allen Nationen gleichmäßigen Grundlage aufzurichten. Wir können nur die heftigsten Wünsche aussprechen, daß ein solcher Gedanke sobald als möglich ins Leben trete; doch wenn wir uns nicht sehr täuschen, so dürfte wohl keine Zeit zur Ausführung eines solchen Unternehmens günstiger und geeigneter sein, als die gegenwärtige. Den Beweis dafür finden wir in der Fürsorge der verschiedenen Regierungen für die von uns vertheidigten Interessen, in den wechselseitigen Verträgen, welche für immer das Recht beschützen und den Betrug ächten. Diese gemeinsamen Bemühungen, diese in Kraft gesetzten Verträge, diese den Rechten der Intelligenz fast überall gezollte Huldigung können der Hoffnung Raum geben, daß man mit den durch Erfahrung und Ueberlieferung gebotenen Materialien dahin gelangen werde, eine harmonische Einheit in diese internationale Gesetzgebung einzuführen, die vielleicht aus verschiedenen Elementen gebildet, deren gemeinsamer Ursprung aber die menschliche Vernunft, die Gerechtigkeit und die Achtung sein wird, welche man den heiligsten und legitimsten Rechten schuldig ist.

Schon wandeln die Völker mit gegenseitiger Uebereinstimmung auf dem Wege des Fortschritts; ihr Schritt wird immer sicherer und schneller, und diese fruchtbringende Einigkeit gibt der Industrie und den internationalen Beziehungen einen immer mächtigeren Anstoß.

*) Es ist bekannt, daß darüber unter den Gelehrten noch gestritten wird, und der Deutsche Buchhandel durch den Börsenvorstand in einer Denkschrift vom 14. Mai 1854 dagegen Verwahrung eingelegt hat.